

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Louis Krüger und Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2023)

zum Thema:

Anerkennung der Erstsprache als zweite Fremdsprache

und **Antwort** vom 1. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger und
Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17380

vom 16. November 2023

über Anerkennung der Erstsprache als zweite Fremdsprache

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wird in Berlin die Erstsprache als zweite Fremdsprache beantragt? (Nach Bezirk, Klassenstufe und Sprache seit 2017)
2. Wie oft wird in Berlin die Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt? (Nach Bezirk, Klassenstufe und Sprache seit 2017)

Zu 1. und 2.: Über das dezentrale Verfahren der Anerkennung für die Befreiung von der Belegverpflichtung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I an Gymnasien nach § 17 Absatz 6 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine gesammelten Angaben vor.

Im Folgenden werden ausschließlich die vorliegenden Angaben zu den Anträgen auf Anerkennung einer Erst- bzw. Herkunftssprache für die Belegverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe nach § 10 Absatz 7 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

(VO-GO) benannt. Dieses Antragsverfahren wird zentral durch die zuständige Schulaufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt.

Bezirke	2021, Anträge	2021, Anerkennungen	2022, Anträge	2022, Anerkennungen	2023, Anträge	2023, Anerkennungen
01	5	5	10	8	15	15
02	1	1	3	3	0	0
03	7	7	7	5	16	13
04	5	5	8	8	6	6
05	9	4	5	5	4	4
06	2	2	4	4	5	5
07	2	2	4	4	6	6
08	21	18	23	23	10	10
09	1	0	3	3	2	2
10	11	9	24	23	0	0
11	4	4	4	4	0	0
12	7	6	12	10	9	8
<i>ges.</i>	<i>75</i>	<i>63</i>	<i>107</i>	<i>100</i>	<i>83</i>	<i>79</i>

3. Welche Sprachen können als zweite Fremdsprache anerkannt werden? Auf welcher Grundlage?

Zu 3.: Grundsätzlich können alle Erst- bzw. Herkunftssprachen für die Erfüllung von Belegverpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache anerkannt werden. Die Grundlage stellen die einschlägigen Regelungen in § 17 Absatz 6 Sek I-VO, § 10 Absatz 7 VO-GO, § 14 Absatz 8 Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) bzw. § 51 Absatz 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS) unter den dort genannten Bedingungen dar.

4. Aus welchen Gründen werden Erstsprachen als zweite Fremdsprachen nicht anerkannt?

Zu 4.: Gemäß den unter 3. benannten Regelungen können Erstsprachenkenntnisse ggf. für Belegverpflichtungen in der zweiten Fremdsprache nicht anerkannt werden, wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können. Als Nachweise können Belege über den Unterrichtsbesuch im Herkunftsland in der dortigen Unterrichtssprache bzw. der Nachweis über eine bestandene Prüfung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. ein entsprechendes Sprachzertifikat dienen.

5. Warum kann die Erstsprache nicht an ISS und Gemeinschaftsschulen als zweite Fremdsprachen anerkannt [sic]?

Zu 5.: In der Sekundarstufe I kann ein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache durch den Nachweis von entsprechenden erstsprachlichen Kenntnissen nach § 17 Absatz 6 Sek I-VO nur am Gymnasium gestellt werden, weil diese Belegverpflichtung in der Sekundarstufe I nur am Gymnasium besteht. Für die Belegverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe kann gemäß § 10 Absatz 7 VO-GO ein solcher Antrag auch für Schülerinnen und Schüler an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen gestellt werden.

6. Wie ist das Vorgehen der Anerkennung einer Erstsprache als zweite Fremdsprache?

Zu 6.: Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache und auf Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO ist von einer sorgeberechtigten Person bei der Schule möglichst innerhalb des ersten Schulhalbjahres nach ausschließlicher Aufnahme in eine Regelklasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums zu stellen. Der bei der Schule gestellte Antrag wird auch von dieser bearbeitet. Die Befreiung wird erteilt, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler auf Grund mangelhafter Deutschkenntnisse das Erlernen einer weiteren Fremdsprache nicht zugemutet werden kann und sie bzw. er Kenntnisse in ihrer Herkunftssprache oder einer Amtssprache des Herkunftslandes nachweist, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Dieser Nachweis ist durch eine Prüfung in der Erst- bzw. Herkunftssprache oder einer Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes oder durch die Vorlage von Dokumenten, insbesondere Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in dieser Sprache im erforderlichen Umfang zu erbringen.

Sofern durch eine entsprechende Prüfung oder die Vorlage von Dokumenten (Zeugnisse, Sprachzertifikate bspw. telc-Zertifikat) hinreichende Sprachkenntnisse belegt werden, wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ausgewiesen, dass die Schülerin oder der Schüler in der zu bezeichnenden Erst- bzw. Herkunfts- oder Amtssprache des Herkunftslandes Leistungen erbracht hat, die der durchgängigen Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 (Niveaustufe B1) entsprechen. Eine Note wird nicht erteilt.

Entsprechendes gilt für die Befreiung von Belegverpflichtungen in der zweiten Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe nach § 10 Absatz 7 VO-GO mit dem Unterschied, dass der Antrag über die jeweilige Schule an die zuständige Stelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gestellt und dort geprüft wird.

7. Wie und an wen erfolgt die Antragstellung durch die Schüler*innen auf Anerkennung einer Erstsprache als zweite Fremdsprache?

Zu 7.: Siehe Antwort zu 6.

8. Wer führt die Prüfungen auf Anerkennung einer Erstsprache als zweite Fremdsprache durch?

Zu 8.: Die Prüfungen werden, sofern qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, durch Prüferinnen und Prüfer, die entsprechende Erstsprachenkenntnisse und Erfahrungen mit Prüfungsvorgängen nachweisen können, durchgeführt.

9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Erstsprache als zweite Fremdsprachen anzuerkennen?

Zu 9.: Siehe Antwort zu 6.

10. Wie und durch wen werden die mangelhaften Deutschkenntnisse festgestellt, die nach § 17 Sek I VO, die Voraussetzung für die Befreiung sind?

Zu 10.: Mangelhafte Deutschkenntnisse werden in der Regel durch die Lehrkräfte für das Fach Deutsch, Willkommensklassenlehrkräfte oder ggf. durch Sprachbildungskoordinatorinnen und -koordinatoren festgestellt.

Berlin, den 1. Dezember 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie